

Antrag zu Handen Gemeindeversammlung

Anbei senden wir Ihnen einen Antrag gemäss § 68 Absatz 2 des Gemeindegesetzes Basel-Landschaft (SGS 180 - Gesetz über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden) bezüglich der Verwendung des Feninger-Areals.

Wir bitten Sie darum, diesen Antrag so schnell wie möglich zu traktandieren.

Wir beantragen

dass der Laufener Stadtrat eine Kommission einsetzt, welche mit dem Kanton Verhandlungen zum Feninger-Areal aufnimmt, mit dem Ziel:

1. Die Gebäulichkeiten sollen erhalten bleiben und entsprechend ihrer ursprünglichen Bestimmung zum Nutzen der Bevölkerung gesundheitsnah für Alters- und/oder Gesundheitsversorgung eingesetzt werden. (Analog wie in Breitenbach). Die Kommission erarbeitet dazu Vorschläge und bezieht die Bevölkerung des Laufentals dazu ein.
2. Der Kanton soll das gesamte Vermögen, welches er 1994 zweckgebunden für den Betrieb eines Spitals von den Laufentalerinnen und Laufentalern erhalten hat, unentgeltlich zurückgeben – z.B. in Form einer zweckgebundenen Stiftung oder an einen Laufentaler Zweckverband. (Also inkl. Hof Anneli-Huus und Kapelle)
3. Diese Kommission soll aus sechs Personen, 2 Stadträten und 4 zu wählenden Mitgliedern aus der Laufener Bevölkerung bestehen. Alle anderen zwölf Laufentaler Gemeinden sollen eingeladen werden, ebenfalls je ein Mitglied in die Kommission zu entsenden.



Urs Bieli



Simon Felix



Kristin Gubler Borer



Begründung:

- Es entspricht dem deutlichen Volkswillen vom 17. Dezember 23 der Laufener Bevölkerung, dass das Gebäude erhalten bleibt.
- Am Vortrag vom 23.11.24 hat die schweizweit renommierte und mit Basler Kulturpreis 2024 ausgezeichnete Architektin Barbara Buser eindrücklich dargelegt, dass eine Weiterverwendung sinnvoll ist.
- Selbst Stadtpräsident Pascal Bolliger bestätigte am 15.10.24, dass die Gebäulichkeiten allen Laufentalerinnen und Laufentalern zustehen.
- Das Rechtsgutachten von Prof. Dr. iur Paul Richli vom 28.1.2025, kommt zum Schluss¹:
„Daraus lässt sich seitens der Laufentaler Gemeinden heute im Sinne einer Rückabwicklung ein Rechtsanspruch des Inhalts ableiten, der Kanton Basel-Landschaft müsse diesen Gemeinden das Eigentum am übertragenen Areal – ... – zurückübertragen. Dieser Anspruch besteht jedenfalls dann, wenn die Laufentaler Gemeinden die mit dem Areal verbundene Zweckwidmung der Führung eines Spitals für einen ähnlichen Zweck einsetzen wollen, so etwa für ein Alters- und Pflegeheim.“ (II, 1. Abs 11)
- Der Kanton soll gebeten werden, die seit der Spitalschliessung andauernde zweckfremde Verwendung des Areals finanziell zu kompensieren, in dem er den Baurechtszins von rund jährlich CHF 164'000, sowie etwaige Mieteinnahmen für das Erstaufnahmezentrum den Laufentaler Gemeinden erstattet.
- Die Schenkungsverträge aus den 50er Jahren sind nachweislich keine Rechtsgrundlage für eine Rückgabe nur an die Laufener. Die Schenkungsbedingungen waren mit dem Spitalbau 1953 erfüllt. Seit damals gehörte das Gebäude und das Areal allen Laufentalerinnen und Laufentalern. Auch sind die damaligen Schenkungsverträge verjährt.

¹ https://bezirksrat-gesundheit.ch/wp-content/uploads/2025/01/2025-01-28_Kurzugutachten-Feningereareal-Richli.pdf

Handwritten signatures and initials at the bottom right of the page. There are three distinct marks: a large, stylized signature, the initials 'SP', and a checkmark.